

Zürich, 8. Juni 2007

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Herr Direktor Dr. Martin Dumermuth
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Neue Konzession für die SRG

Sehr geehrter Herr Dr. Dumermuth

Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Konzession SRG ab 2008 möchte Suisseculture, der Dachverband der Kulturschaffenden, die folgenden Bemerkungen anbringen.

1 Grundsätzliches

Wir begrüssen die Grundtendenz des Entwurfes, der die SRG als eine der zentralen Kultureinrichtungen der Schweiz begreift und der die – verglichen mit kommerziellen Sendeunternehmen – erhöhten Anforderungen an ein gebührenfinanziertes Service-Public-Angebot formuliert.

Die SRG ist für das Kulturschaffen und das Kulturleben, als Ort des Diskurses und als Informationsquelle über Kunst und Kultur in der Schweiz eine je länger, je einflussreichere Institution. Neben ihrer Aufgabe bei der *Verbreitung* des Schweizer Schaffens und der *Information* über dieses in all seinen Facetten ist sie namentlich auch eine unverzichtbare *Produzentin und Koproduzentin* von Werken, zumal in den Bereichen Musik, Literatur und Dramatik (Radio) und Film, Video, Theater, Bildende Künste, Ballett, Musik und Filmmusik (Fernsehen).

Wir begrüssen daher, dass die Konzession (Art.2 Abs.6 Bst.a) den Programmauftrag dahingehend verdeutlicht, dass mit einem hoher Anteil von Eigenproduktionen ein Beitrag zur schweizerischen Identität geleistet werden soll, d.h. dass dem Schweizer

Schaffen einen hohen Anteil gesichert und damit die kulturelle Identität und Vielfalt gestützt wird.¹

2 Programmauftrag

Nach Art. 24 RTVG hat die SRG »zur kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung von Schweizer Produktionen und eigenproduzierten Sendungen« beizutragen. Es gelten für sie zu Recht höhere Anforderungen als für andere Programmveranstalter.

Die Konzession hat nach RTVG (Art.25 3 c) namentlich »... die Einzelheiten der Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b« zu bestimmen und »sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben«.

Es ist daher richtig, dass die SRG in der Konzession Art. 2, Abs. 6 lit. b konkret zu einer *engen Zusammenarbeit mit den Kultursparten* verpflichtet wird, wie sie zur Zeit mit den Vereinbarungen im Bereich der Musik (Charta der Schweizer Musik) und des Films (Pacte de l'audiovisuel) besteht.

Wie der AdS schlagen wir vor, im Artikel 2 unter Absatz 6, lit. c neu auch die Berücksichtigung der Schweizer Literatur, analog zur schweizerischen Filmwirtschaft und Musikbranche, verbindlich zu formulieren: »[Die SRG erbringt ihre Leistungen insbesondere durch] eine enge Zusammenarbeit mit der Schweizer Literatur; die Zusammenarbeit wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt« – sowie die Sparten, wie auch Cinésuisse vorschlägt, einzeln zu behandeln.

Neben den bestehenden internationalen Quotenregelungen im Filmbereich (siehe unten) sind aus unserer Sicht konkrete Quotenvorschriften in der Konzession aktuell nicht erforderlich. Hingegen halten wir die vorgesehene Möglichkeit, dass das Departement Vorgaben machen kann, für den Fall, dass die Dinge aus dem Ruder laufen, für eine wichtige Stütze der Abkommen mit den Kultursparten.

¹ Weniger glücklich sind wir mit dem Begriff der *Swissness* im erläuternden Bericht: es geht ja nicht um ein fragwürdiges Schweizertum, sondern um die Kontinuität des hiesigen Kulturschaffens, in dem sich Identität realisiert.

3 Schweizerische und europäische Filme

Im Unterschied zu den anderen Programmveranstaltern, die nach Art. 7 RTVG mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder andernfalls eine entsprechende Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen müssen, gelten für die SRG im Filmbereich höhere Anforderungen.

Während bei anderen Punkten teilweise Formulierungen des RTVG in der Konzession wörtlich wiederholt werden, was wir der Lesbarkeit halber begrüßen, fehlt der wichtige Verweis auf die EU-Richtlinie »Fernsehen ohne Grenzen«, deren Vorschriften in Art. 5 RTVV formuliert sind:

»Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass:

a. mindestens 50 Prozent der massgebenden Sendezeit schweizerischen oder andern europäischen Werken vorbehalten bleiben;

b. in ihren Programmen mindestens 10 Prozent der massgebenden Sendezeit oder mindestens 10 Prozent der Programmkosten schweizerischen oder andern europäischen Werken vorbehalten bleiben, die von veranstalterunabhängigen Produzenten hergestellt worden sind. Dabei ist ein angemessener Teil Werken vorzubehalten, die nicht älter als fünf Jahre sind.

Nicht zur massgebenden Sendezeit im Sinne von Absatz 1 zählen Nachrichten, Berichte über Sportereignisse, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext.«

Diese Regeln sind für das Filmschaffen, für das die SRG die wichtigste Schweizer Koproduktionspartnerin ist, von herausragender Bedeutung und sollten daher in der Konzession ihren Niederschlag finden bzw. verdeutlicht werden.

4 Programmqualität

Zu Absatz 2 Art. 2 der Konzession: Aus unserer Sicht ist die Formulierung im Entwurf sehr zu begrüßen. Hier wird klargestellt, dass sich die Qualität einer Sendung nicht an der absoluten Zahl der Hörerinnen oder Zuschauer misst, sondern an der »hohen Akzeptanz bei den Zielpublika«. Mit anderen Worten: es geht darum, dass ein qualifiziertes – je nachdem auch kleines – Teilpublikum mit hoher Qualität beliefert wird und dass die Sendungen *bei diesem* hohe Akzeptanz geniessen.²

² Zum Beispiel: hohe Einschaltquoten der Gehörlosen bei ihnen gewidmeten Programmen, ein Künstlerporträt beim kunstsinnigen Publikum. Dazu gehört natürlich, dass eine fürs Zielpublikum geeignete Sendezeit gewählt wird.

Wünschbar wäre es, als Qualitätskriterium zusätzlich die Nachhaltigkeit der Programme anzuführen, um qualitativ orientierte Erfolgskriterien und -indikatoren in die Erfolgskontrolle einzubeziehen.³

»Die SRG strebt eine hohe Publikumsakzeptanz an, die sich nicht in erster Linie in Marktanteilen, sondern in einer hohen Akzeptanz *und Nachhaltigkeit* bei den Zielpublika niederschlägt.«

5 Online-Aktivitäten

Auch im Online-Bereich stellt sich die Frage des Service public: wo der Markt versagt, müssen die gebührenfinanzierten Medien komplementär eintreten. Die SRG bietet – zumal angesichts der Kleinheit des Landes und der Aufteilung in Sprachregionen – für uns Kulturschaffende eine wichtige Perspektive eines qualitativ hochstehenden künftigen Online-Angebots.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die privaten Online-Angebote, die mehr und mehr an Stelle der klassischen Medien treten, bisher kaum neue publizistische Foren von Bedeutung entwickelt haben, wo eine Qualitätspublizistik mit namhaften und entsprechend honorierten Autor/innen, substantiellen Recherchenbudgets usw. sich entfalten würde, sondern dass die Tendenz in Richtung blosser Wiederverwertung geht. Was aber gar nicht publiziert wird (beispielsweise die fundierte Musik- oder Filmkritik nach dem Abbau der Kultur- und Filmseiten), kann nach diesem Modell auch nicht wiederverwertet werden.

Vom Standpunkt des Kulturlebens aus macht es indessen keinen Unterschied, auf welchem Wege der Konzessionsauftrag erfüllt wird, wenn dies zweckmässig, qualitativ hochstehend und wirkungsvoll geschieht. Wenn sich die Nutzungsgewohnheiten ändern, müssen die Medien des Service Public künftig darauf reagieren können. Dh. die Einschränkungen im Bereich der Online-Angebote sind aus unserer Sicht zu restriktiv.⁴

Hingegen ist nicht nachzuvollziehen, warum ausgerechnet in Online-Angeboten zu Bildungssendungen – typische Service-Public-Leistungen, die sich vorab an Jugendliche richten – Werbung erlaubt sein soll.⁵

³ Seit Jahren versuchte Suisseculture, die Publikumsforschung zu einer solchen Erweiterung ihres Kriterienkatalogs zu bewegen. Nur mit qualitativen Indikatoren lässt sich messen, ob ein Programm oder Werk kulturell auch wirklich nachhaltig wirkt oder ob es ephemer bleibt.

⁴ Art. 11 Abs. 1 lit. a. Wir empfehlen eine Formulierung der Art, wie sie die SRG selber vorgeschlagen hat.

⁵ Art. 11 Abs. 1 lit. d und Abs. 3.

6 Medienarchive

Wir begrüßen, dass Artikel 22b die SRG verpflichtet, mit Medienarchiven zusammenzuarbeiten und mitzuhelfen, mediale Archivalien für eine spätere Verwendung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Kulturschaffende, insbesondere die Filmschaffenden, sind auf Zugriffe zu Archiven für fundierte Recherchen besonders angewiesen. Wir erwarten daher, dass ihnen künftig die Archivbenutzung von der SRG zum Selbstkostenpreis ermöglicht wird.

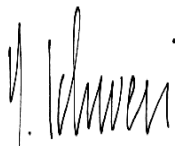
7 Berichterstattung (Art. 21)

Suisseculture unterstützt mit Nachdruck die Forderung einer Reihe ihrer Mitglieder, dass der Jahresbericht der SRG nicht nur die Einhaltung der Qualitätsstandards, sondern auch die Leistungen im Rahmen ihrer Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den einzelnen Kultursparten (Film, Musik, Literatur usw.) nachweisen soll, etwa in der Form:

»Der Jahresbericht der SRG enthält unter anderem Angaben über ihre Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den einzelnen Sektoren des Kulturschaffens. Der Bericht enthält zudem Angaben über die Einhaltung der Qualitätsstandards nach Art. 3.«

Wir bitten Sie, diese unsere Positionen bei der Redaktion zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Yolanda Schweri
Geschäftsführerin

Beilagen: - Mitgliederverzeichnis Suisseculture